

Vorlage-Nr. 14/1007

öffentlich

Datum: 28.01.2016
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

| | | |
|---|-------------------|-------------------------------|
| Sozialausschuss | 15.02.2016 | empfehlender Beschluss |
| Schulausschuss | 23.02.2016 | zur Kenntnis |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 04.03.2016 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 09.03.2016 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

LVR-Budget für Arbeit, Übergang 500 Plus - mit dem LVR-Kombilohn

Beschlussvorschlag:

Der Verlängerung des Modellprojektes "Übergang 500 Plus - mit dem LVR-Kombilohn" vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 sowie der degressiven Gestaltung der Zuschüsse an Arbeitgeber über den Förderzeitraum von 5 Jahren hinaus wird, wie in der Vorlage Nr. 14/1007 dargestellt, zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | | |
|---|-----------|-------------------------------------|
| Produktgruppe: | 017 / 041 | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | | 2016: 500.000 €, 2017: 800.000 € |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | | |

L u b e k

Zusammenfassung:

Das Modellprojekt „LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 Plus – mit dem LVR-Kombilohn“ verfolgt das Ziel, in der fünfjährigen Laufzeit (01.07.2011-30.06.2016) mindestens 500 Übergänge in sozialversicherungspflichtige betriebliche Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse für Werkstattbeschäftigte bzw. Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf zu erreichen. Bis zum 31.12.2015 konnte für 460 Personen ein Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erreicht werden.

Das Modell „Übergang 500 Plus“ endet regulär zum 30.06.2016. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ziel des Modells mit mindestens 500 Vermittlungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden.

Da im Laufe des Jahres 2016 das Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz, welches Auswirkungen auf den Bereich der WfbM-Übergänge haben wird, in Aussicht steht und mit einem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zum 01.01.2017 gerechnet werden kann, ist es derzeit nicht sinnvoll, ein neues Modellprojekt zum „Übergang WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt“ ohne Kenntnis der kommenden gesetzlichen Grundlage zu konzipieren und der politischen Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Daher spricht sich die Verwaltung für eine 12-monatige Verlängerung des jetzigen Modells „Übergang 500 Plus“ vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 unter Beibehaltung der Verfahrenswege und Förderkonditionen aus.

Die bisherigen Programmrichtlinien zu „Übergang 500 Plus“ sehen eine Bezuschussung der Arbeitgeber für 5 Jahre und eine Verlängerungsoption vor. Da im Laufe des Jahres 2016 die ersten Arbeitsverhältnisse den 5-Jahreszeitraum erreichen, erscheint es sinnvoll, für diese Fallkonstellationen eine Regelung festzulegen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, in denjenigen Fällen, in denen eine weitere Bezuschussung der Arbeitgeber aufgrund behinderungsbedingter Einschränkungen der ehemaligen WfbM-Beschäftigten notwendig ist, eine Weiterbewilligung der Arbeitgeberzuschüsse für weitere 5 Jahre vorzunehmen – die Zuschüsse aber degressiv zu staffeln, um nach Ablauf der 5 Jahre das Zuschussniveau der regulären Arbeitgeberförderung durch das LVR-Integrationsamt im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gemäß §§ 102 Abs. 3 Ziff. 2 e SGB IX, 27 SchwbAV zu erreichen. Im Anschluss daran kann sich eine Förderung im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durch das LVR-Integrationsamt anschließen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1007

1. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland fördert und unterstützt mit der Bündelung der Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers in der Eingliederungshilfe und des LVR-Integrationsamtes in seinem „LVR-Budget für Arbeit“ die Übergänge von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt individuell und bedarfsgerecht. Im Rahmen des „Budget für Arbeit“ werden alle Maßnahmen und Programme der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie dem Land Nordrhein-Westfalen gebündelt, um im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention neue Wege zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen. Aktuelle Bestandteile dieses „Budgets für Arbeit“ beim Landschaftsverband Rheinland sind:

- das regionale Programm „aktion5“,
- das Modell „Übergang 500 Plus – mit dem LVR-Kombilohn“,
- das Modell „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“,
- das Programm „Zuverdienst als Beschäftigungsmöglichkeit“,
- die Handlungsfelder „Berufsorientierung“ und „Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“,
- das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten.

Ein wichtiges Element des „LVR-Budget für Arbeit“ bildet dabei das Modell „Übergang 500 Plus - mit dem LVR-Kombilohn“, über dessen Zwischenstand die Verwaltung mit den Vorlagen 13/2697 und 13/3216 berichtet hat. Anhand der damals vorgestellten Daten wurde deutlich, dass sich dieses Programm im Jahr 2013 nach knapp 2-jähriger Laufzeit auf einem guten Weg befindet, gleichwohl weitere (z.T. umsteuernde) Aktivitäten notwendig waren, um das angestrebte Ziel innerhalb der Projektlaufzeit vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2016 zu erreichen:

„Vermittlung von mindestens 500 Personen aus einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder Vermeidung einer WfbM-Aufnahme nach Schulentlassung bei schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit wesentlicher Behinderung durch Vermittlung in Arbeit oder betriebliche Ausbildung.“

Aktuell konnten zum Stand 31.12.2015 mit dem Modellprojekt 460 Menschen mit Behinderung eine berufliche Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet werden, 1.086 Personen wurden bislang durch den Integrationsfachdienst in ihrem Wunsch auf eine Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt. Die beiden nachfolgenden Tabellen bilden die aktuellen jahresbezogenen Werte ab:

| Vermittlungsaufträge an den IFD nach Beratung im Fachausschuss der WfbM | | | |
|--|----------|----------|--------------|
| | weiblich | männlich | gesamt |
| Ab 01.07.2011 | 53 | 144 | 197 |
| 2012 | 61 | 174 | 235 |
| 2013 | 55 | 165 | 220 |
| 2014 | 72 | 154 | 226 |
| 2015 | 45 | 163 | 208 |
| gesamt | 286 | 800 | 1.086 |

Tabelle 1 – Vermittlungsaufträge IFD

| Erfolgreiche Vermittlungen 2011 bis 2015 | | | |
|---|----------|----------|------------|
| | weiblich | männlich | gesamt |
| Ab 01.07. 2011 | 17 | 50 | 67 |
| 2012 | 13 | 77 | 90 |
| 2013 | 12 | 81 | 93 |
| 2014 | 22 | 69 | 91 |
| 2015 | 27 | 92 | 119 |
| gesamt | 91 | 369 | 460 |

Tabelle 2 – Vermittlungen

Diese Zwischenergebnisse zum Stand 31.12.2015 zeigen, dass sich das Modellprojekt auf einem guten Weg befindet und sich die angestrebte Zahl von 500 Vermittlungen bis zum Ende der Modelllaufzeit zum 30.06.2016 voraussichtlich erreichen lässt.

2. Das Modell Übergang 500 Plus

2.1. Verfahren und Unterstützungsleistungen im Rahmen des Modells

Der idealtypische Ablauf im Rahmen des Modellprojektes beginnt mit der Beratung der WfbM-Beschäftigten, die sich für einen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt interessieren. Diese Beratung wird zumeist innerhalb der WfbM von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Werkstatt durchgeführt – in einigen Regionen bieten Werkstätten und IFD auch gemeinsame Beratungsangebote innerhalb der Werkstatt an.

Konkretisiert sich das Vorhaben, beschließt der WfbM-Fachausschuss den Vermittlungsauftrag und das zuständige Fallmanagement der Eingliederungshilfe schickt eine Durchschrift des Fachausschussprotokolls an das LVR-Integrationsamt. Das LVR-Integrationsamt beauftragt i.d.R. den örtlich zuständigen IFD mit der Vermittlung des WfbM-Beschäftigten. Ein Vermittlungsauftrag, der durch die WfbM selber ausgeführt wird, ist ebenfalls möglich – dies wurde bislang in 69 Fällen praktiziert. Die Beauftragungen zur Vermittlung erfolgen für 12 Monate; eine Verlängerung um weitere 6 Monate ist nach nochmaligem Beschluss im WfbM-Fachausschuss möglich.

Bei erfolgreicher Vermittlung – vor der i.d.R. eine oder mehrere praktische, betriebliche Erprobungen stehen - stellt der IFD einen Antrag auf Förderung des neuen Arbeitsverhältnisses beim LVR-Integrationsamt. Dieses bewilligt die finanziellen Fördermittel an den Arbeitgeber für 5 Jahre und beauftragt den IFD mit der weiteren Berufsbegleitung des neuen Arbeitsverhältnisses und der Beratung des Arbeitgebers.

Wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, kann die Einarbeitung am neuen Arbeitsplatz durch ein intensives Jobcoaching zusätzlich zur IFD-Berufsbegleitung aus Mitteln des Modells bezuschusst werden.

Im Rahmen des Modells „Übergang 500 Plus“ ist es ebenfalls möglich, Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die anerkannt schwerbehindert und auch wesentlich behindert nach der Eingliederungshilfeverordnung sind, aus dem Modell zu fördern, wenn als einzige nachschulische Perspektive die WfbM-Aufnahme ansteht, aber dennoch eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Die Unterstützungsleistungen des Modellprojektes beinhalten folgende Leistungen:

1. Finanzierung der IFD-Beauftragung zur Vermittlung
2. Zuschuss an die Arbeitgeber in Höhe von 80 % des Arbeitnehmer-Bruttolohns (AN-Bruttolohn) bzw. bei Integrationsprojekten zusätzlich zur Regelförderung ein Zuschuss in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns

3. Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung nach erfolgreichem Übergang
4. Bonus für die Werkstätten nach erfolgreichem Übergang
5. Jobcoaching im Einzelfall

Die finanzielle Leistung an den IFD zur Vermittlung sowie der Werkstattbonus werden seit dem 01.04.2014 aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert, die übrigen Mittel werden aus der Ausgleichabgabe zur Verfügung gestellt (bis zum 31.03.2014 wurden 20% der Arbeitgeberzuschüsse ebenfalls aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert; dies wurde auf Basis der Vorlage Nr. 13/3216 geändert, um die umlagefinanzierte Eingliederungshilfe zu entlasten).

Die Leistungen des Modells sind – getrennt nach Finanzierungsgrundlage – im Folgenden aufgeführt:

Vorbereitende und vermittlungsunterstützende Leistungen der Eingliederungshilfe (PG 017)

| Modellbestandteil | Leistung | Aufwand |
|--|--|--|
| IFD-Vermittlungsauftrag nach Beschluss im WfbM-Fachausschuss | Vermittlungsauftrag an den IFD für einen Zeitraum von 12 Monaten (Verlängerung um weitere 6 Monate möglich) | Monatliche Pauschale i.H.v. 200,- € (durchschnittlich 1.800,- € pro Auftrag) |
| WfbM-Bonus | Einmaliger Bonus an die WfbM zum Ausgleich des Aufwandes für Vorbereitung und Unterstützung der Vermittlung | Einmalig 15.000,- € nach 12-monatiger Beschäftigung nach Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung |

Tabelle 3: Vorbereitende und vermittlungsunterstützende Leistungen der Eingliederungshilfe

Berufsbegleitende Leistungen der Ausgleichsabgabe (PG 041)

| Modellbestandteil | Leistung | Aufwand |
|--|---|---|
| Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung | Lohnkostenzuschuss in Höhe von 80% zum Arbeitnehmerbruttolohn für einen Zeitraum von 5 Jahren zum Ausgleich der Minderleistung | Monatlicher Zuschuss zu den Lohnkosten, Höhe ist abhängig vom Gehalt (durchschnittliche Kosten pro Fall und Jahr 15.223,- €) |
| Zuschuss an den Ausbildungsbetrieb bei betrieblichem Ausbildungsverhältnis | Monatliche Pauschale zum Ausgleich für die besonderen ausbildungsbezogenen personellen Aufwendungen | Monatlicher Zuschuss i.H.v. 210,- € für die Dauer der Ausbildung Kosten: 5.040,- € bei zweijähriger bzw. 7.560,- € bei dreijähriger Ausbildung |
| Lohnkostenzuschuss an Integrationsprojekte bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung | Integrationsprojekte erhalten – neben den bewilligten Regelzuschüssen des LVR-Integrationsamtes - zusätzlich einen aufstockenden Lohnkostenzuschuss für einen Zeitraum von 5 Jahren zum Ausgleich der Minderleistung und für die personelle Unterstützung | Zusätzlich Zuschuss zur Regelförderung i.H.v. 30 % des Arbeitnehmerbruttolohns (durchschnittliche Kosten 3.080,-€ pro Fall und Jahr) Die Regelförderung für Integrationsprojekte beträgt pro Beschäftigtem durchschnittlich 6.800,-€ pro Jahr (unbefristet) |
| Auftrag der Berufsbegleitung zur dauerhaften Sicherung des vermittelten Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses | Auftrag an den IFD oder die WfbM zur Berufsbegleitung für einen Zeitraum von 5 Jahren mit dem Inhalt der Begleitung des WfbM-Wechslers am Arbeitsplatz und zur Beratung des betrieblichen Umfeldes | Berufsbegleitung nach § 102 Abs. 3 a SGB IX – monatliche Pauschalfinanzierung auf Basis der sog. gemeinsamen Empfehlungen i.H.v. 275,- € (jährliche Kosten 3.300,- € pro Fall bei Beauftragung einer WfbM; bei Auftrag an den IFD kostenneutral, da die IFD bereits für diese Tätigkeit durch das LVR-Integrationsamt finanziert sind) |
| Betriebliches Jobcoaching | Im Einzelfall kann der vermittelte Mensch am Arbeits-/Ausbildungsplatz zur Einarbeitung oder zur Unterstützung des Eingliederungserfolges individuelle Leistungen, z.B. in Form | Individuelle Bewilligung an den Beschäftigten nach Vorlage einer Begründung und eines Kostenplans – Höhe der Kosten individuell zu ermitteln |

| | | |
|--|---|--|
| | eines Jobcoachings oder Nachhilfe zur Prüfungsvorbereitung bei Ausbildungsverhältnissen, erhalten | |
|--|---|--|

Tabelle 4: Berufsbegleitende Leistungen der Ausgleichsabgabe

2.2. Steuerungsaktivitäten seit 2014

Mit der Vorlage Nr. 13/3216 wurde nicht nur eine Umverteilung der Modellmittel von der Eingliederungshilfe zur Ausgleichsabgabe vorgenommen, sondern auch die Entfristung des Rückkehrrechts und eine Verstärkung der gemeinsamen Modellsteuerungsaktivitäten der Fachbereiche Eingliederungshilfe und Integrationsamt beschlossen.

Seit dem Jahr 2014 garantiert der LVR den WfbM-Wechslern die unbefristete Rückkehrmöglichkeit und die Fachbereiche Eingliederungshilfe und Integrationsamt haben vielfältige gemeinsame Steuerungsaktivitäten unternommen bzw. führen diese fort, um die Beteiligung am Modell deutlich zu erhöhen und die regionale Zusammenarbeit der Akteure zu verbessern.

Diese Steuerungsaktivitäten beinhalten z.B.

- gemeinsame Schulungen für die Fallmanagerinnen und Fallmanager der Eingliederungshilfe,
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit,
- gemeinsame Gespräche mit den Akteuren vor Ort,
- gemeinsame eintägige sog. Regio-Treffen zum gemeinsamen Austausch und zum Austausch von best-practise-Beispielen,
- gemeinsame Bilanzierungsgespräche der Eingliederungshilfe im Rahmen des Zielvereinbarungsprozesses mit den 43 WfbM im Rheinland,
- Einrichtung schwerpunktmäßiger Fachausschüsse mit dem Thema „Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt“ in allen WfbM,
- regelmäßige Schulungen der IFD-Fachkräfte im Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt.

3. Zwischenergebnisse und Ausblick

3.1. Vermittlungsergebnisse

Der größte Teil der im Rahmen des Modells vermittelten Personen wurde aus dem Arbeitsbereich der rheinischen WfbM heraus vermittelt (74,7%), auf Schulabgängerinnen und Schulabgänger (13,1%) und den Berufsbildungsbereich (12,2%) entfielen deutlich kleinere Anteile. Mehr als die Hälfte der vermittelten Personen wies eine geistige Behinderung (54,1%) auf, ca. ein Drittel der Personen hatte eine seelische Erkrankung (35,2%) und die Personen mit körperlichen Behinderungen machten den kleinsten Anteil der vermittelten Personen aus (10,7%). Im Rahmen des Modellprojektes wurde für keine Person mit einer Sinnesbehinderung ein Vermittlungsauftrag erteilt oder eine Vermittlung erreicht.

Der überwiegende Teil der vermittelten Personen entfiel auf die Altersgruppe bis 40 Jahre (85,4%) und mit einer Beschäftigungsdauer innerhalb der WfbM von unter 10 Jahren (84,3%).

Die erreichten Vermittlungen gelangen in der Regel in Vollzeitarbeitsverhältnisse (67,2%) und Vollzeitausbildungsverhältnisse (11,4%). In Teilzeitbeschäftigung wurden lediglich 21,4% der Personen vermittelt.

43% der Vermittlungen entfielen auf unbefristete Arbeitsverhältnisse und 45,6% auf befristete Arbeitsverhältnisse – von den befristeten Arbeitsverhältnissen wurden im bisherigen Modellverlauf 25% unbefristet verlängert, 50% der befristeten Arbeitsverhältnisse laufen noch (teilweise nach einer nochmaligen befristeten Verlängerung) und 25% der befristeten Arbeitsverhältnisse wurden nach Ablauf der Befristung beendet.

Von den in Ausbildung vermittelten Personen befinden sich noch 54,7% in der laufenden Ausbildung, 26,4% haben die Ausbildung mit erfolgreich bestandener Prüfung beendet und davon wurden 71,4% vom Ausbildungsbetrieb übernommen. 18,9% der begonnenen Ausbildungsverhältnisse wurden wieder beendet, davon der überwiegende Teil durch Kündigung von Seiten des Auszubildenden.

Bei den beendeten Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen (23,4%) – die überwiegende Zahl entfiel auf befristete und nicht verlängerte Arbeitsverhältnisse (45,8%) und Eigenkündigung der Beschäftigten bzw. Auszubildenden (38,3%) – haben nur 72,9% der Personen von ihrem Rückkehrrecht in die WfbM Gebrauch gemacht. Von diesen konnten wiederum 16,7% innerhalb kürzester Zeit wieder in ein anderes Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Diejenigen Personen, die nicht in die WfbM zurückgekehrt sind, haben sich entschieden, eine andere Beschäftigungsform außerhalb der WfbM anzustreben oder Leistungen der Agenturen für Arbeit in Anspruch zu nehmen.

Die Betriebe und Dienststellen, in welche die Personen aus den WfbM vermittelt werden konnten, waren überwiegend Klein- und Kleinstbetriebe mit unter 50 Beschäftigten (52,4%) oder mittelgroße Unternehmen mit unter 250 Beschäftigten (21%).

Auffällig ist, dass die weitaus meisten dieser Betriebe i.d.R. ihre gesetzliche Beschäftigungspflicht erfüllen und deutlich übererfüllen bzw. die Klein- und Kleinstbetriebe, die nicht der Beschäftigungspflicht unterliegen, dennoch eine hohe Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung erreichen.

Die Vermittlungen erfolgten überwiegend in Betriebe der Branchen Gesundheits- und Sozialwesen (19,9%), verarbeitendes Gewerbe / Produktion (19,9%), Hotels und Gastronomie (12,0%), sonstige wirtschaftliche Dienste (Reinigung, Hausmeisterei, Garten- / Landschaftsbau, u.a. 10,5%), KFZ-Gewerbe und Einzelhandel (9,4%) und Lager und Logistik (9,2%).

3.2. Kosten / Einsparungen

Bislang verursachte das Modell „Übergang 500 Plus“ Gesamtkosten für die Vermittlungsleistungen, Arbeitgeberzuschüsse, WfbM-Boni und Kosten für das Jobcoaching in Höhe von 13,3 Mio. EURO. Davon entfielen 4,4 Mio. EURO auf die Eingliederungshilfe und 8,9 Mio. EURO auf die Ausgleichsabgabe.

Demgegenüber stehen Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe in Höhe von 13,5 Mio. EURO (berechnet auf der Basis der durchschnittlichen WfbM-Kosten und den Einsparungen nach erfolgreicher Vermittlung).

Die Kosten und Einsparungen der Eingliederungshilfe im Überblick:

| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | Gesamt |
|---|-----------------|-----------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Gesamtkosten | 353.194 | 1.619.298 | 2.868.140 | 3.649.775 | 4.842.624 | 13.333.031 |
| Ausgleichsabgabe | 172.648 | 637.610 | 1.311.615 | 2.685.575 | 3.672.991 | 8.947.198 |
| Eingliederungshilfe | 180.546 | 981.678 | 1.556.525 | 964.200 | 1.169.633 | 4.385.833 |
| Einsparungen Eingliederungshilfe | 468.859 | 1.558.250 | 2.726.394 | 3.680.944 | 5.022.742 | 13.457.189 |
| Saldo Eingliederungshilfe | -288.313 | -576.562 | -1.169.869 | -2.716.744 | -3.853.109 | -9.071.356 |

3.3. Arbeitgeberzuschüsse nach 5 Jahren

Das Modell „Übergang 500 Plus“ startete im Jahr 2011 und legte die Arbeitgeberzuschüsse i.H.v. 80% des Arbeitnehmerbruttolohns für einen Zeitraum von 5 Jahren fest. Darüber hinaus wurde beschlossen, eine Weiterförderung der Arbeitsverhältnisse auch nach 5 Jahren zu ermöglichen, wenn dies im Einzelfall erforderlich sein sollte.

Da im Laufe des Jahres 2016 die ersten Arbeitsverhältnisse den 5-Jahreszeitraum erreichen, erscheint es sinnvoll, für diese Fallkonstellationen eine Regelung festzulegen.

Die Verwaltung schlägt vor, in denjenigen Fällen, in denen eine weitere Bezuschussung der Arbeitgeber aufgrund behinderungsbedingter Einschränkungen der ehemaligen WfbM-Beschäftigten notwendig ist, eine Weiterbewilligung der Arbeitgeberzuschüsse für weitere 5 Jahre vorzunehmen – die Zuschüsse aber degressiv zu staffeln, um nach Ablauf der 5 Jahre das Zuschussniveau der regulären Arbeitgeberförderung durch das LVR-Integrationsamt im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gemäß §§ 102 Abs. 3 Ziff. 2 e SGB IX, 27 SchwbAV zu erreichen. Im Anschluss daran kann sich eine Förderung im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durch das LVR-Integrationsamt anschließen.

Diese Regelung der degressiven Zuschussgestaltung entspricht auch dem Vorgehen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in dessen Programm „Übergang Plus 2“, so dass hier weitestgehend eine landesweit einheitliche Förderung in NRW gewährleistet ist.

Die Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an reguläre Arbeitgeber würde dann wie folgt gestaltet:

- im 6. Beschäftigungsjahr: 70%iger Zuschuss zum AN-Brutto,
- im 7. Beschäftigungsjahr: 60%iger Zuschuss zum AN-Brutto,
- im 8. Beschäftigungsjahr: 50%iger Zuschuss zum AN-Brutto,
- im 9. Beschäftigungsjahr: 40%iger Zuschuss zum AN-Brutto,
- im 10. Beschäftigungsjahr: 40%iger Zuschuss zum AN-Brutto.

Die degressive Zuschussgestaltung soll analog auch auf die zusätzliche Förderung für Integrationsprojekte in diesem Bereich angewandt werden.

Auf Basis der bis zum 31.12.2015 erreichten Vermittlungen lassen sich die zusätzlichen Kosten für die Ausgleichsabgabe wie folgt prognostizieren:

- 2016 – ca. 54.000 EURO,
- 2017 – ca. 475.000 EURO,
- 2018 – ca. 877.000 EURO,
- 2019 – ca. 1.496.000 EURO,
- 2020 – ca. 1.627.000 EURO.

3.4. Ausblick

Das Modell „Übergang 500 Plus“ endet regulär zum 30.06.2016. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ziel des Modells mit mindestens 500 Vermittlungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden.

Da im Laufe des Jahres 2016 das Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz, welches Auswirkungen auf den Bereich der WfbM-Übergänge haben wird, in Aussicht steht und mit einem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zum 01.01.2017 gerechnet werden kann, ist es derzeit nicht sinnvoll, eine neues Modellprojekt zum „Übergang WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt“ ohne Kenntnis der kommenden gesetzlichen Grundlage zu konzipieren und der politischen Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Daher spricht sich die Verwaltung für eine 12-monatige Verlängerung des jetzigen Modells „Übergang 500 Plus“ vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 unter Beibehaltung der Projektsteuerung, der Verfahrenswege und der Förderkonditionen aus.

Diese 12-monatige Verlängerung verursacht zusätzliche Kosten i.H.v. ca. 2,8 Mio. Euro – davon entfallen ca. 1,5 Mio. EURO auf Mittel der Ausgleichsabgabe und ca. 1,3 Mio. EURO auf Mittel der Eingliederungshilfe (die Berechnung dieser Kosten basiert auf den bisher beauftragten / bewilligten Leistungen zuzüglich der zu erwartenden Bewilligungen). Demgegenüber stehen Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe i.H.v. ca. 1,4 Mio. EURO im 12-Monatszeitraum und in den Folgejahren.

Innerhalb der 12-monatigen Verlängerung sollen weitere 100 Personen aus der Werkstatt bzw. Schulabgängerinnen und –abgänger mit Werkstattperspektive auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

4. Beschlussvorschlag

Der LVR-Landschaftsausschuss beschließt die Verlängerung des Modells „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ um weitere 12 Monate vom 01.07.2016 bis 30.06.2017. Innerhalb des Verlängerungszeitraums sollen mindestens 100 Personen aus Werkstätten für behinderte Menschen bzw. Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die in eine WfbM aufgenommen werden sollen, auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Sollte das Gesetzgebungsverfahren des Bundesteilhabegesetzes es ermöglichen, dass zu einem früheren Zeitpunkt als dem 01.07.2017 dann bereits gesetzlich verankerte Leistungen in ein neues Verfahren zum Übergang WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt eingehen können und dieses der politischen Vertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann, wird das Modell „Übergang 500 plus“ mit Beginn des möglicherweise neuen Verfahrens beendet.

Der LVR-Landschaftsausschuss beschließt darüber hinaus die degressive Zuschussgestaltung für diejenigen Arbeitsverhältnisse, die auch nach Ablauf von 5 Jahren eine behinderungsbedingte Förderung benötigen.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R